



VERENIGING VOOR DE
AARDAPPELVERWERKENDE
INDUSTRIE



EINKAUFSBEDINGUNGEN

FÜR KARTOFFELN

IN DER EINHEIT

INDUSTRIE/ANBAU

2021

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bedingungen für den Kauf und Vertragsanbau von Kartoffeln in der Einheit Industrie/Anbau

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
Anwendbarkeit der Bedingungen	3
Kauf- und Verkaufsbestätigung	3
Vertragsanbau Mengen-/Flächenbezeichnung	4
Pflanzkartoffeln	4
Anbau, Ernte und Aufbewahrung	4
Lieferung	5
Qualität	7
Gewicht	8
Qualitätsfeststellung	8
Tarierung	9
Aufbewahrung	9
Sortierung	9
Bezahlung	10
Haftung	10
Höhere Gewalt	10
Schiedsverfahren	11
Änderung der Einkaufsbedingungen	11

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND VERTRAGSANBAU VON KARTOFFELN IN DER EINHEIT INDUSTRIE/ANBAU

Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Die allgemeinen Bedingungen „Einkaufsbedingungen für Kartoffeln in der Einheit Industrie/Anbau 2021“, nachstehend als „Allgemeine Bedingungen“ bezeichnet, wurden vom niederländischen Verband für die kartoffelverarbeitende Industrie (Vereniging voor de Aardappelverwerkende Industrie, VAVI) und der niederländischen Organisation für Landwirtschaft und Gartenbau (LTO Nederland) festgelegt. Die Allgemeinen Bedingungen wurden bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts (*Arrondissementsrechtbank*) Den Haag hinterlegt und gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021. In diesen allgemeinen Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Ackerpflanzenertrag:	das unsortierte Ergebnis des Anbaus von Speisekartoffeln einer spezifisch definierten Parzelle (laut RVO-Parzellenregistrierung).
Nettoertrag in Tonnen:	das - nach den vereinbarten Größen - sortierte Ergebnis des Anbaus von Speisekartoffeln einer spezifisch definierten Parzelle (laut RVO-Parzellenregistrierung).
Tonnenvertrag:	Vertrag über die Lieferung einer vorab vereinbarten Anzahl von (Netto-)Tonnen Kartoffeln an den Käufer.
Hektarvertrag:	Vertrag über die Lieferung des gesamten Ertrags (Ackerpflanzenertrag bzw. Nettoertrag in Tonnen) einer vorab vereinbarten Parzelle.
Mehrjähriger Vertrag:	ein Vertrag mit einer längeren Laufzeit als ein Anbaujahr.

Anwendbarkeit der Bedingungen

Artikel 2

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Kaufverträge und Anbauverträge für Kartoffeln, in denen die Einkaufsbedingungen für Kartoffeln in der Einheit Industrie/Anbau 2021 für anwendbar erklärt wurden.
- 2.2 Die Einkaufsbedingungen des betreffenden Abnehmers/Käufers gelten vorrangig vor den Einkaufsbedingungen für Kartoffeln in der Einheit Industrie/Anbau.
- 2.3 Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen gilt das niederländische Recht. Es gilt als vorausgesetzt, dass die Verträge in den Niederlanden zustande

gekommen sind und in den Niederlanden erfüllt werden.

- 2.4 Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.5 Die Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle Kaufverträge, die mit außerhalb der Niederlande ansässigen Kartoffelerzeugern geschlossen werden. Die Anwendbarkeit der RUCIP-Handelsbedingungen, der RUCIP-Begutachtungsordnung für Kartoffeln und der RUCIP-Schiedsgerichtsordnung für den europäischen Kartoffelhandel wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.6 In diesen Allgemeinen Bedingungen werden unter „schriftlich“ auch elektronisch übermittelte Berichte verstanden, z. B. E-Mails mit Empfangsbestätigung, die in einer Weise zugeleitet werden, dass der Empfänger sie speichern und wiedergeben kann.

Kauf- und Verkaufsbestätigung

Artikel 3

- 3.1 Ein Kaufvertrag bindet die Parteien, sobald sie eine diesbezügliche Einigung erzielt haben. Er kann mit allen rechtlich zulässigen Mitteln bewiesen werden.
- 3.2 Der Käufer bestätigt den Vertrag schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Empfangsbestätigung mit der Angabe, dass die Allgemeinen Bedingungen anwendbar sind. Die Bestätigung gilt als Festlegung der Vereinbarungen, es sei denn, dass der in den Niederlanden ansässige Verkäufer innerhalb von zwei Werktagen nach dem Versand Einspruch gegen die Bestätigung einlegt. Für einen außerhalb der Niederlande ansässigen Verkäufer gilt eine Einspruchsfrist von fünf Werktagen.

Vertragsanbau

Mengen-/ Flächenbezeichnung

Artikel 4

- 4.1 Für den Anbau einer bestimmten Sorte vereinbaren die Parteien einen Tonnen- oder Hektarvertrag.
- 4.2 Bei einem Tonnenvertrag hat der Verkäufer diese Menge aus der gesamten Fläche, auf der er Kartoffeln der vereinbarten Sorte anbaut, zu liefern, es sei denn, im Vertrag ist festgelegt, dass diese Menge auf einer genau festgelegten Parzelle/Fläche angebaut wird.
- 4.3 Bei einem Hektarvertrag ist der Verkäufer, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, verpflichtet, dem Käufer den gesamten Ertrag dieser Fläche zu liefern.
- 4.4 Bei einem mehrjährigen Vertrag können der Käufer und der Verkäufer während der Vertragslaufzeit vereinbaren, dass sie sich für eine andere Sorte entscheiden. In diesem Fall muss eine Übereinstimmung über den Preis und die Bedingungen erzielt

werden. Der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag bei einer Änderung der Sorte zu kündigen. Bei einer Änderung der Größe der Pflanzkartoffeln hat der Verkäufer nicht das Recht, den Vertrag zu kündigen. Vertragsänderungen müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege vereinbart werden.

Pflanzkartoffeln

- 4.5 In dem Vertrag steht, welche Sorte angebaut werden soll.
- 4.6 Sieht der Vertrag vor, dass der Käufer die Pflanzkartoffeln liefert, hat er dem Verkäufer die für die vertraglich festgelegte Menge/Fläche benötigten Pflanzkartoffeln und/oder die vereinbarte Menge an Pflanzkartoffeln mit der vereinbarten Beschaffenheit und Qualität rechtzeitig vor dem Auspflanzen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Pflanzkartoffeln trägt der Verkäufer.
- 4.7 Auf den Vertrag über die Lieferung von Pflanzkartoffeln finden die „Allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018 mit dazugehöriger Schiedsgerichtsordnung“ (von NAO, LTO, VAVI und NAV festgelegt) Anwendung.

Anbau, Ernte und Aufbewahrung

- 4.8 Der Verkäufer muss beim Anbau, der Ernte und Aufbewahrung der Kartoffeln die gebotene Sorgfalt walten lassen.
- 4.9 Der Verkäufer haftet bis zur Lieferung für die Qualität der zu liefernden Kartoffeln. Empfehlungen, die der Käufer während des Anbaus, der Ernte und der Aufbewahrung in Bezug auf den Anbau, die Ernte und die Aufbewahrung von Kartoffeln gibt, führen nicht zu einer Haftung des Käufers für den Ertrag oder die Qualität der Kartoffeln. Die Entscheidung, ob die Empfehlungen übernommen werden, ist die alleinige Verantwortung des Verkäufers.
- 4.10 Der Käufer hat das Recht, sowohl während des Wachstums der Pflanze als auch während der eventuellen Aufbewahrung Proben zu nehmen, um die Qualität der zu liefernden Kartoffeln festzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über die Probenahme zu informieren. Der Verkäufer sorgt dafür, dass die Probenahme auf sichere und verantwortungsvolle Weise erfolgen kann. Der Verkäufer wird über die Ergebnisse der Probenahme informiert. Eine zwischenzeitliche Qualitätsbeurteilung bindet die Parteien nicht. Die endgültige Beurteilung der Qualität erfolgt gemäß Artikel 7 der vorliegenden Bedingungen.
- 4.11 Wird eine Probe einer aufbewahrten Partie genommen, hat der Verkäufer den Käufer über die letzte Behandlung der aufbewahrten Partie zu informieren. Der Verkäufer muss auch für eine sichere und zugängliche Arbeitsumgebung sorgen.
- 4.12 Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Empfangsbestätigung, falls er nicht in der Lage ist, vereinbarte Verpflichtungen in Bezug auf die Qualität und/oder Quantität von Anbau, Ernte und Aufbewahrung zu erfüllen.

Lieferung

Artikel 5

- 5.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die vertraglich vereinbarte Menge im Falle eines Tonnenvertrags oder den gesamten Ertrag der vertraglich festgelegten Anbaufläche im Falle eines Hektarvertrags zu liefern. Der Käufer ist zur Abnahme verpflichtet.
- 5.2 Hat der Verkäufer mit mehr als einem Käufer einen Verkaufsvertrag für die gleiche Sorte geschlossen, ist er verpflichtet, die betreffenden Käufer entsprechend zu informieren (Informationspflicht), oder verpflichtet, mit den betreffenden Käufern der vereinbarten Sorte Tonnenverträge zu schließen.
- 5.3 Hat ein Verkäufer mehrere Abnehmer (für Kartoffeln derselben Sorte) und kommt es zu einer Knappheit der Kartoffeln, die aufgrund der Verträge vom Verkäufer geliefert werden müssen, gilt hinsichtlich der Lieferung die nachstehend Rangfolge:
- a. Vor dem 1. April geschlossene Verträge haben Vorrang bei der Lieferung;
 - b. wurden zwei Verträge vor dem 1. April geschlossen, wird nach dem Verhältnismaßstab geliefert;
 - c. mehrjährige Verträge haben bei der Lieferung Vorrang vor einjährigen Verträgen.
- 5.4 Lieferungen erfolgen an einem vom Käufer anzugebenden Ort. Die Parteien vereinbaren einen im Vertrag anzugebenden Lieferzeitraum. Falls eine Lieferung vor einem bestimmten Datum oder bestimmte Lieferfristen vereinbart werden, ist dieses Datum bzw. sind diese Fristen sowie die pro Lieferfrist zu liefernde Menge bzw. der zu liefernde Teil im Vertrag anzugeben.
- 5.5 In gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung beider Parteien kann vom vereinbarten Lieferzeitraum im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 abgewichen werden. Dabei gelten folgende Ausgangspunkte:
- Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Verkäufers früher als vereinbart, gilt der Vertragspreis für den Zeitraum, in dem tatsächlich geliefert wird.
 - Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Käufers früher als vereinbart, gilt der Vertragspreis für den ursprünglich vereinbarten Lieferzeitraum.
 - Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Verkäufers später als vereinbart, gilt der Vertragspreis für den ursprünglich vereinbarten Lieferzeitraum.
 - Falls der Käufer den Verkäufer bittet, eine Partie später als vereinbart zu liefern, geht das Risiko eines eventuellen Qualitätsverlustes und einer Beanstandung ab dem ursprünglich vereinbarten Lieferzeitpunkt vom Verkäufer auf den Käufer über. Der Verkäufer hat weiterhin mit der gebotenen Sorgfalt für optimale Aufbewahrungsbedingungen zu sorgen. Bei physischer Lieferung der Partie gilt der Vertragspreis für den Zeitraum, in dem tatsächlich geliefert wird.
- 5.6 Der Käufer informiert den Verkäufer (schriftlich oder auf elektronischem Wege) rechtzeitig über das Lieferdatum und den Lieferort, sodass der Verkäufer die

Gelegenheit hat, die Kartoffeln auf ordnungsgemäße Weise zu erwärmen.

- 5.7 Der Käufer ist verpflichtet, eine in Bezug auf Quantität und Qualität geeignete Transportkapazität bereitzustellen. Aspekte der qualitativen Eignung sind der technische Zustand, Sicherheit, Hygiene und Versicherung. Der Verkäufer hat das Recht, das Transportmittel aufgrund der Aspekte technischer Zustand, Sicherheit und Hygiene abzulehnen.
- 5.8 Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Ladezeitpunkt genügend Materialien und Arbeitskräfte vorhanden sind, um das Transportmittel mit einer Ladekapazität von circa 30 Tonnen innerhalb von höchstens einer Stunde zu beladen. Bei Lieferung ab Land kann mit beidseitiger Zustimmung und Rücksprache von dieser Ladekapazität abgewichen und eine Ladekapazität von 30 Tonnen innerhalb von zwei Stunden vereinbart werden. Des Weiteren ist der Verkäufer verpflichtet zu kontrollieren, ob die Empfehlungen des Käufers oder dessen Vertreters in Bezug auf Transportmittel, Kühlung, Frostverpackung, Verladung und/oder Stauung eingehalten werden.
- 5.9 Unter Beachtung lokaler Gesetze und Vorschriften kann die Verladung rund um die Uhr erfolgen. Im Allgemeinen wird die Verladung zwischen 04.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen, es sei denn, die Umstände erfordern eine Erweiterung der Verladezeiten. Gibt es prinzipielle oder gesellschaftliche Einwände gegen ein Verladen von Kartoffeln an Sonn- und Feiertagen, dann ist dies vom Käufer zu berücksichtigen. Der Verkäufer muss beim Abschluss der Vertrages auf diese Einwände hinweisen.
- 5.10 Die Lieferung erfolgt, nachdem der Käufer oder sein Vertreter die Kartoffeln bei der Ankunft an der Lieferadresse gemäß Artikel 7 geprüft und die Qualität der Kartoffeln genehmigt hat, unter dem Vorbehalt von nachweislichen und rückverfolgbaren verborgenen Mängel in der betreffenden Kartoffelpartie.
- 5.11 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der Käufer die Kosten und das Risiko der gelieferten Kartoffeln. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer dem Käufer die Kartoffeln zur Verfügung stellt, bis zum Zeitpunkt der Lieferung hat der Käufer mit der gebotenen Sorgfalt für die Kartoffeln zu sorgen.
- 5.12 Falls der Käufer nach der Prüfung der Kartoffeln, wobei der Verkäufer anwesend sein kann (siehe Artikel 6.3) gemäß Artikel 7 feststellt, dass sie den vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, ist er, abweichend von der Bestimmung in Artikel 5 Absatz 1, berechtigt, die Kartoffeln abzulehnen oder im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren, dass er sie zu einem einvernehmlich festzulegenden geringeren Preis abnimmt. Die Ablehnung oder Festsetzung eines geringeren Wertes bezieht sich auf die Kartoffeln, die separat (also rückverfolgbar) als qualitativ minderwertig identifiziert werden, sofern dies möglich ist. Wird keine Einigung erzielt, hat der Verkäufer das Recht, die Kartoffeln zu seinem Betrieb zurücktransportieren zu lassen, wobei die Kosten des Rücktransports vom Verkäufer zu tragen sind. Ein diesbezüglicher Beschluss muss innerhalb von vier Stunden nach der Beendigung der Verhandlungen gefasst werden.
- 5.13 Abweichend von der Bestimmung in Artikel 5.1 ist der Käufer nicht zur Abnahme verpflichtet, falls die Kartoffeln im Sinne europäischer oder nationaler gesetzlicher Vorschriften gesundheitsgefährdend sind. Liegt eine Quarantänekrankheit oder ein Quarantäneorganismus vor, wird das Protokoll der niederländischen Behörde für die Sicherheit von Lebensmitteln und Konsumgütern (*Nederlandse Voedsel- en*

Warenautoriteit, NVWA) eingehalten. Falls eine Abnahme in diesem Fall zu zusätzlichen Kosten führt, sind diese Kosten vom Lieferanten zu tragen.

- 5.14 Der Käufer, sein Vertreter oder Spediteur übergibt dem Verkäufer für jede Fracht Kartoffeln einen Empfangsnachweis, der, sofern relevant, die folgenden Angaben enthält:
- Name und Anschrift des Verkäufers (des Kartoffelerzeugers),
 - Name und Anschrift des Käufers (verarbeitende Industrie),
 - Zielort (Lieferadresse),
 - Name und Anschrift des Spediteurs, die Unterschrift des Fahrers und Fahrzeugbezeichnung (z. B. Kennzeichen),
 - Datum und Uhrzeit der Ankunft (Zeitpunkt, an dem der Auflieger zurückgelassen oder entladen wird),
 - die geschätzte Menge von Kartoffeln.
- 5.15 Der Verkäufer besitzt ein Lebensmittelsicherheitszertifikat (VVA, GlobalGAP oder Vegaplan) und gestattet dem Käufer die Einsichtnahme in das Lebensmittelsicherheitszertifikat. Relevante Handlungen während des Anbaus werden in der Anbauregistrierung festgelegt. Auf Ersuchen des Käufers ist die Anbauregistrierung innerhalb von vier Stunden vorzulegen.
- 5.16 Liegt ein Lebensmittelsicherheitszertifikat nicht vor, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer entsprechend zu informieren. In gegenseitiger Abstimmung wird entschieden, ob eine Rückstandsuntersuchung notwendig ist. Ist eine Rückstandsuntersuchung notwendig, beschließen die Parteien nach dem Grundsatz von Recht und Billigkeit gemeinsam, auf welche kritischen Substanzen diese Untersuchung sich beziehen soll. Die Kosten der Rückstandsuntersuchung trägt der Verkäufer.
- 5.17 Liegt kein Lebensmittelsicherheitszertifikat vor, dann hat der Käufer das Recht, die Kartoffeln abzulehnen oder nach der Durchführung einer Rückstandsuntersuchung mit einem zu vereinbarenden Preisnachlass abzunehmen.

Qualität

Artikel 6

- 6.1 Die zu liefernden Kartoffeln müssen zum Zeitpunkt der Qualitätsfeststellung gemäß Artikel 7 der vorliegenden Bedingungen die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen.
- 6.2 Die Qualitätsanforderungen werden im Kaufvertrag spezifiziert. Der Vollständigkeit halber wird in der Kauf-Verkauf-Bestätigung auf diese Spezifikation verwiesen.
- 6.3 Der Käufer hat bis zum Zeitpunkt der Qualitätsfeststellung gemäß Artikel 7 das Recht, die Qualität der Kartoffeln zu beanstanden. Der Verkäufer hat das Recht, bei der Qualitätsfeststellung anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen.
- 6.4 Der Käufer hat dem Verkäufer so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb

von 12 Stunden oder vor 12.00 Uhr am ersten Werktag nach dem Tag, an dem die Qualitätsfeststellung gemäß Artikel 7 durchgeführt wurde, mitzuteilen, welche Qualitätsmängel festgestellt wurden; unterlässt er dies, verfällt sein Beanstandungsrecht. Werden Qualitätsmängel beanstandet, muss der Käufer die Kartoffeln für ein eventuelles Sachverständigengutachten sorgfältig lagern.

- 6.5 Falls der Verkäufer die Beanstandung nicht akzeptiert, hat er dies dem Käufer spätestens am ersten Werktag nach dem Tag, an dem Tag, an dem ihm gemäß der Bestimmung in Artikel 6.4 mitgeteilt wurde, dass die Kartoffeln nicht die vereinbarte Qualität aufweisen, mitzuteilen.
- 6.6 Entsteht zwischen dem Verkäufer und dem Käufer eine Streitfrage über die Qualität der zu liefernden Kartoffeln, muss in dieser Streitfrage durch eine unabhängige Begutachtung vermittelt werden.
- 6.7 Die zuerst handelnde Partei muss unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Werktag nach der Entstehung der Streitfrage, beim niederländischen Institut für Agrarrecht (Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.), Postbus 245, 6700 AE Wageningen, T +31 (0)317 - 42 41 81, E-Mail: info@iar.nl, die Ernennung eines vereidigten Gutachters beantragen.
- 6.8 Die Begutachtung wird spätestens am ersten Werktag nach dem Tag, an dem die Streitfrage entstanden ist, durchgeführt. Beide Parteien werden zuvor rechtzeitig über den Tag, den Ort und die Uhrzeit der Begutachtung informiert, sodass sie dabei anwesend sein können. Anschließend wird ein Bericht über die Begutachtung verfasst.
- 6.9 Die Organisationen VAVI und LTO Nederland erstellen in gemeinsamer Rücksprache eine Liste von vereidigten Gutachtern.
- 6.10 Die Kosten der Begutachtung sind von der Partei zu zahlen, die den Antrag stellt, gehen jedoch zulasten einer Partei bzw. der Parteien gemäß den zu treffenden Vereinbarungen über die Abwicklung der Streitfrage.
- 6.11 Die Organisationen VAVI und LTO Nederland können von der beantragenden Partei vor der Ernennung eines vereidigten Gutachters einen Vorschuss für die Gutachterkosten verlangen.

Gewicht, Qualitätsfeststellung und Tarierung

Gewicht

Artikel 7

- 7.1 Das Gewicht wird auf einer vom Käufer genauer anzugebenden Brückenwaage mit einer gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften geeichten Waage ermittelt.
- 7.2 Der Käufer sorgt dafür, dass alle Auflieger oder Bandwagen mindestens ein Mal pro Jahr gewogen werden, dass Zugmaschine oder Trecker) ein- und ausgewogen werden und die Kombination bei Entladung ohne Koppelung ein- und ausgewogen wird.
- 7.3 Wenn der Verkäufer mitteilt, dass er beim Wiegen anwesend sein möchte, muss der

Käufer dem Verkäufer oder dessen Vertreter diese Möglichkeit bieten.

- 7.4 Der Käufer teilt dem Verkäufer innerhalb von zwei Werktagen nach der Lieferung das Gewicht der gelieferten Ware mit.

Qualitätsfeststellung

- 7.5 Die Art und Weise, wie die Probenahme, die Tarierung und die Qualitätsfeststellung erfolgen, entspricht der beim Käufer geltenden Prüfungsmethode in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, die dem Verkäufer in digitaler Form zur Verfügung gestellt wird.
- 7.6 Die beim Käufer geltende Prüfungsmethode wird dem Verkäufer beim Vertragsabschluss in digitaler Form zur Verfügung gestellt
- 7.7 Die Prüfungsmethode des Käufers ist die allgemeine VAVI-Prüfungsmethode oder ein darauf basierendes Verfahren unter Beachtung vom Käufer festgelegter Änderungen und/oder Ergänzungen.
- 7.8 Die Probenahme, die Tarierung und die Qualitätsfeststellung erfolgen an einem vom Käufer anzugebenden Ort. Der Käufer sorgt dafür, dass die Qualitätsfeststellung innerhalb von 12 Stunden, nachdem die Kartoffeln verladen worden sind, durchgeführt wird.
- 7.9 Werden die Kartoffeln vom Verkäufer ab Land zur Lagerung beim Käufer geliefert, werden die Tarierung und die Qualitätsfeststellung frühestens 48 Stunden und spätestens innerhalb von sieben Tagen nach der Anlieferung durchgeführt. Die Qualitätsfeststellung wird anhand einer repräsentativen, in der vereinbarten Größensortierung aus den Netto-Probenkilo nach Tarierung genommenen Probe durchgeführt. Auf die gleiche Weise wird eine zweite Probe für eine eventuelle Begutachtung genommen.
- 7.10 Stellt der Käufer nach der Prüfung der Kartoffeln, die ab Land für die Lagerung beim Käufer gemäß diesem Artikel geliefert werden, fest, dass die Kartoffeln den vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht entsprechen (einschließlich Geruchs- oder Geschmacksabweichungen), kann er die Partie ablehnen oder die Kartoffeln zu einem im gemeinsamen Einvernehmen festzustellenden geringeren Wert akzeptieren.
- 7.11 Der Verkäufer ist berechtigt, bei der Probenahme, Tarabestimmung und Qualitätsfeststellung anwesend zu sein.

Tarierung

- 7.12 Kartoffeltara bedeutet: die Knollen mit Krankheiten und Mängeln, gemäß den Angaben in der beim Käufer geltenden Prüfungsmethode.
- 7.13 Bei sonstiger Tara, die keine Kartoffeltara ist, handelt es sich unter anderem um mitgelieferte Erde und produktfremde Bestandteile im Sinne der beim Käufer geltenden Prüfungsmethode.
- 7.14 Die in der beim Käufer geltenden Prüfungsmethode beschriebene Tara gehört nicht

zum netto zu verrechnenden Produkt.

- 7.15 Die Kosten einer externen Beseitigung von Tara oder sonstigen produktfremden Bestandteilen (bei Dritten) gehen zulasten des Verkäufers. Zu diesem Zweck wird ein mit dem Verkäufer zu verrechnender Beseitigungsbeitrag festgelegt. Für Kartoffeltara kann ein Beseitigungsbeitrag festgelegt werden.

Aufbewahrung und Sortierung

Aufbewahrung

Artikel 8

- 8.1 Ist im Kaufvertrag oder im Anbauvertrag vorgesehen, dass die zu liefernden Kartoffeln vom Verkäufer aufbewahrt werden, können zusätzliche Empfehlungen für die Art und Weise der Aufbewahrung und die bei der Aufbewahrung zu ergreifenden Maßnahmen gegeben werden.
- 8.2 Eine für die Aufbewahrung zu zahlende Vergütung kann im Kaufvertrag bzw. Anbauvertrag festgelegt werden.

Sortierung

- 8.3 Wurde die Lieferung von Feldfallend vereinbart, dann sind die Kartoffeln so zu liefern, wie sie vom Feld kommen, ohne Aussortierung oder Hinzufügung anderer Größensortierungen.
- 8.4 Wurde vereinbart, dass der Verkäufer eine bestimmte Qualität und/oder Größensortierung (Ertrag Nettotonnen) liefert, dann geht die Vorbereitung beziehungsweise das Sortieren zulasten des Verkäufers. Die Parteien haben das Recht, die Vorbereitung beziehungsweise das Sortieren zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Bezahlung

Artikel 9

- 9.1 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung. Bei langfristigen Lieferungen werden alle Lieferungen in 1 Kalenderwoche innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Lieferwoche bezahlt.
- 9.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, wonach der Käufer für den Zeitraum ab dem Beginn des Verzugs die gesetzlichen Zinsen auf den Teil des Kaufpreises, den er dem Verkäufer noch schuldig ist, zu zahlen hat.
- 9.3 Der Verkäufer kann schriftlich oder auf elektronischem Weg mit Empfangsbestätigung eine Zahlungsgarantie verlangen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Verkäufers. Die Zahlungsgarantie kann ausschließlich innerhalb einer Frist von einer Woche vor der geplanten Lieferung verlangt werden.

Haftung Artikel 10

- 10.1 Die Haftung des Verkäufers oder dessen Vertreters ist auf den Wert der zu liefernden Kartoffeln beschränkt, außer im Falle von Vorsatz, grober Schuld oder Nachlässigkeit.
- 10.2 Der Verkäufer ist zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 2.500.000 Euro verpflichtet.
- 10.3 Der Verkäufer haftet für die Kosten - höchstens bis zu dem in Artikel 10.2 genannten Betrag - einer Rückrufmaßnahme aufgrund eines verborgenen Mangels in der von ihm gelieferten Partie.

Höhere

Gewalt Artikel 11

- 11.1 Als höhere Gewalt gilt jedes besondere Ereignis, das die Erfüllung der Verpflichtung unmöglich macht oder so erschwert, dass die Erfüllung nach billigem Ermessen nicht verlangt werden kann. Als höhere Gewalt hat unter anderem zu gelten: Krieg, Mobilisierung, Brand im Betrieb, extreme Wetterbedingungen, die die Logistik behindern usw., sowie eine vollständige oder teilweise Missernte als Folge nicht normaler Trockenheit oder dauerhaften und/oder intensiven Regens, Frostwetter, Entstehung von nicht dem Verkäufer anzurechnenden Krankheiten an den Pflanzen beziehungsweise Befall mit Ungeziefer.
- 11.2 Ist davon auszugehen, dass Vertragserfüllung/Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt aufgrund höherer Gewalt unmöglich sein wird, wird die Pflicht zur Vertragserfüllung/Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Anspruch auf Schadensersatz aufgeschoben. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei (Käufer) unverzüglich per Einschreiben über diese Tatsache informieren. In dieser Situation beratschlagen der Käufer und der Verkäufer darüber, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag erfüllt bzw. die Lieferung vorgenommen wird.
- 11.3 Ist der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, dem Käufer die vertraglich festgelegte Menge (Tonnenvertrag) und/oder den gesamten Ertrag der vertraglich festgelegten Fläche (Hektarvertrag) zu liefern, dann ist er verpflichtet, nicht mehr, aber auch nicht weniger zu liefern als die vertraglich festgelegte, in seinem Betrieb angebaute Menge derselben Sorte. Diese Verpflichtung gilt nicht für den Teil, der zuvor als Pflanzkartoffeln diente.

Mediation und Schiedsverfahren Artikel 12

- 12.1 Kann eine Streitigkeit im Zusammenhang mit (einem Leistungsversäumnis bei) der Erfüllung des Vertrags nicht einvernehmlich zwischen den Parteien beigelegt werden, dann bemühen sich die Parteien, bevor sie sich an das zuständige Schiedsinstitut wenden, die Streitfrage mit Hilfe von Mediation entsprechend dem Reglement des MfN (Verband der niederländischen Mediatoren), gemäß dem Wortlaut am Datum der Vertragsunterzeichnung, zu regeln.

- 12.2 Die zuerst handelnde Partei muss beim niederländischen Institut für Agrarrecht (*Stichting Geschillen in de Landbouw c.a.*), Postbus 245, 6700 AE Wageningen, T +31 (0)317 - 42 41 81, E-Mail: info@iar.nl, einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag einreichen.
- 12.3 Die zuerst handelnde Partei teilt der anderen Partei schriftlich oder elektronisch ihre Absicht zur Einleitung einer Mediation mit.
- 12.4 Hat die zuerst handelnde Partei nicht innerhalb von 14 Tagen nach der im vorigen Absatz genannten Mitteilung eine Reaktion der anderen Partei erhalten, aus der vorhergeht, dass die andere Partei bereit ist, die Streitfrage mittels Mediation zu lösen, wird die Streitfrage in einem Schiedsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung des Instituts für Agrarrecht, in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Fassung, entschieden, mit der Maßgabe, dass die Schiedsrichter lediglich befugt sind, über die Klage zu entscheiden, wenn der Käufer der Kartoffeln Mitglied des VAVI oder mit einem Mitglied des VAVI verbunden ist. Ist der Käufer dies nicht, dann wird die Streitfrage dem zuständigen Zivilgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Änderung der

Einkaufsbedingungen Artikel 13

- 13.1 Die Organisationen VAVI und die LTO Nederland sind gemeinsam jederzeit befugt, diese Einkaufsbedingungen zu ändern, mit der Maßgabe, dass diese Änderungen erst in Kraft treten, nachdem sie beim Gericht (*Rechtbank*) und/oder der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) in Den Haag hinterlegt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden.